

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen (Kriegsfolgenbereinigungsgesetz — KfbG) — Drucksachen 12/3212, 12/3341, 12/3597 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 649. Sitzung am 27. November 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. November 1992 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den folgenden Gründen einberufen wird:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 4 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 4 wie folgt zu fassen:

§ 4 Spätaussiedler

(1) Spätaussiedler ist, wer als deutscher Volkszugehöriger nach dem . . . (einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) die ehemaligen deutschen Ostgebiete oder Danzig, Estland, Lettland, Litauen, das Gebiet der früheren Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, das ehemalige Jugoslawien, Albanien oder China verlassen und im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er am 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten hatte, oder wer als deutscher Volkszugehöriger im Zusammenhang mit den Ereignissen des Zweiten Weltkrieges infolge Vertreibung seinen Wohnsitz in diesen Gebieten verloren hatte und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt ist, falls er nach dem . . . (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) im Wege des Aufnahmeverfahrens

im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat. Spätaussiedler ist auch, wer als deutscher Volkszugehöriger in erster Generation als Abkömmling einer Person nach Satz 1 nach dem 8. Mai 1945 in den in Satz 1 genannten Gebieten geboren wurde, falls er nach dem . . . (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) im Wege des Aufnahmeverfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat. Spätaussiedler ist nur, wer im Zeitpunkt der Stellung des Antrags nach § 27 noch nachwirkende erhebliche Beeinträchtigungen aufgrund deutscher Volkszugehörigkeit nachweist.

(2) Als Spätaussiedler gilt auch, wer, ohne selbst deutscher Volkszugehöriger zu sein, als Ehegatte eines Spätaussiedlers Aufnahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes gefunden hat.

(3) Soweit in diesem Gesetz das Wort „Vertreibung“ verwendet wird, ist hierunter auch der Tatbestand der Absätze 1 und 2 zu verstehen.'

Begründung

Dem novellierten Bundesvertriebenengesetz sollen nur noch deutsche Volkszugehörige zugeordnet werden. Das gilt auch für deutsche Staatsangehörige, die nur noch dann Spätaussiedler sein können, wenn sie sich als deutsche Volkszugehörige bekennen. Für die Feststellung der Spätaussiedlereigenschaft ist der Nachweis eines Vertriebenen- bzw. Kriegsfolgenschicksals erforderlich.

Das Kriegsfolgeschicksal kann in einer erheblichen persönlichen Benachteiligung oder auch beruflichen Benachteiligung bestehen. Es ist insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung für den Aufnahmebescheid zu prüfen, ob durch bewußte Abwendung vom deutschen Volkstum ein Kriegsfolgeschicksal nicht mehr vorliegt.

Abkömmlinge von Spätaussiedlern, die nach dem 8. Mai 1945 geboren wurden, werden nur noch in erster Generation als Spätaussiedler anerkannt. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß das Kriegsfolgeschicksal bei weiteren Generationen kaum noch festzustellen ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 6 BVFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Volkszugehörigkeit

Deutscher Volkszugehöriger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und bekennt, sofern diese Bekenntnisse neben der Abstammung durch die Merkmale wie Sprache, Erziehung und Kultur nachgewiesen werden.“

Begründung

Durch die vom 4. Ausschuß des Deutschen Bundestages eingebrachten Ergänzungen zur Formulierung des Entwurfs der Bundesregierung hat § 6 eine Fassung gefunden, die praktisch jedem Deutschstämmigen in den Herkunftsgebieten die Möglichkeit eröffnet, durch den allgemeinen Hinweis auf die Gesamtumstände seine deutsche Volkszugehörigkeit nachzuweisen. Auch nach vorsichtiger Schätzung wird damit das Tor zur Bundesrepublik Deutschland noch für mindestens fünf Millionen Spätaussiedler geöffnet. Eine Korrektur dieser Bestimmung ist daher unbedingt erforderlich.

Die Regelung des § 6 muß den tatsächlichen Verhältnissen in den Aussiedlungsgebieten angepaßt werden. § 6 (a. F.) erfaßte nur Personen, die bei Beginn der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen gelebt haben. § 6 (n. F.) umfaßt sowohl den o. a. Personenkreis als auch Abkömmlinge dieser Personen, so daß für die Abkömmlinge ein aktuelles Bekenntnis zum deutschen Volkstum gefordert wird. Ein aktuelles Bekenntnis besteht bei Abkömmlingen in der Möglichkeit, daß beispielsweise in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten die Eintragung der deutschen Nationalität in den Inlandausweis ab dem 16. Lebensjahr erfolgen kann. Als objektives Bestätigungsmerkmal wird insbesondere auf die deutsche Sprache Wert gelegt, mit der die Spätaussiedler sich mündlich verständigen können sollen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§§ 7 und 8 BVFG), Nr. 10 (§ 11 BVFG) und Nr. 15 (§ 15 Abs. 2 BVFG)

Artikel 1 Nr. 7 ist wie folgt zu ändern:

a) § 8 wird § 7 und ist wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Das Bundesverwaltungsamt bestimmt das Land, das die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eintreffenden Spätaussiedler, ihre Ehegatten und Kinder aufnimmt (Verteilungsverfahren); das Land ist zuvor zu hören. Bis zu dieser Festlegung werden die Personen vom Bund untergebracht.“

bb) In Absatz 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Die Einbeziehung bedarf der Zustimmung des Landes, in das die Familienangehörigen verteilt werden.“

b) § 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8
Eingliederung

(1) Spätaussiedlern sowie deren Ehegatten nach § 4 Abs. 2 und Kindern, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen haben, ist Eingliederung zu gewähren. Die Integration in das berufliche, kulturelle und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland ist zu fördern, um die durch die Spätaussiedlung bedingten Nachteile zu mildern.

(2) Die §§ 8 bis 11 sind auf den Ehegatten nach § 4 Abs. 2 und die Kinder des Spätaussiedlers, die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht erfüllen, aber die Aussiedlungsgebiete im Wege des Aufnahmeverfahrens im Familienverband verlassen haben, entsprechend anzuwenden. § 5 gilt sinngemäß.

(3) Die Eingliederung umfaßt insbesondere

1. Eingliederungsgeld bis zur Dauer von 30 Monaten,
2. Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang bis zu 8 Monaten,
3. berufliche Ausbildung nach §§ 40ff. Arbeitsförderungsgesetz (AFG),
4. berufliche Fortbildung und Umschulung nach §§ 41ff. AFG,
5. berufliche Rehabilitation nach §§ 56ff. AFG.

Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs maßgebend ist. Das Eingliederungsgeld beträgt 63 vom Hundert des

um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Das Eingliederungsgeld erhöht sich um monatlich 220 Deutsche Mark

1. für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn dieser kein eigenes Einkommen hat,
2. für Alleinstehende, die ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben und über kein anderes Einkommen verfügen.

Der Bezug von Eingliederungsgeld begründet eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung. Für Personen, die einen Anspruch auf Eingliederungsgeld haben, entfällt der Anspruch auf Krankengeld und Mutterschaftsgeld nach § 11. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt die näheren Voraussetzungen hierfür in einer Rechtsverordnung. Die Bundesanstalt für Arbeit bestimmt durch Anordnung das Nähere über die Art der Förderung und führt sie durch. Die §§ 33 und 34 AFG gelten entsprechend."

Als Folge sind

- in dem neu bezeichneten § 7 in Absatz 2 die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ zu ersetzen,
- in Nummer 10 die bisherigen Buchstaben b und c als Buchstaben c und d zu bezeichnen und nach Buchstabe a folgender Buchstabe b einzufügen:

,b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Krankengeld oder Mutterschaftsgeld erhalten Berechtigte in Höhe des Eingliederungsgeldes nach § 8“
- und
- in dem neuen Buchstaben d in Absatz 7 a die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 7“ zu ersetzen sowie
- in Nummer 15 in § 15 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „§ 7 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ zu ersetzen.

Begründung

Zu *Buchstabe a Doppelbuchstabe aa* (§ 7 Abs. 1)

Die Begründung zum Gesetzentwurf stellt das Verteilungsverfahren und die Aufgabenverteilung dar. Daran soll sich bei gleichzeitiger Aufhebung der Verteilungsverordnung nichts ändern. Dieser Absicht wird der Wortlaut des Gesetzesbeschlusses nicht gerecht. Der Absatz 1 ist daher im Sinne einer Klarstellung in der Weise zu ändern, daß den Bund wie bisher die Verantwortung für die Erstaufnahme trifft und die Mitwir-

kungsmöglichkeiten der Länder in vollem Umfang erhalten bleiben.

Zu *Buchstabe a Doppelbuchstabe bb* (§ 7 Abs. 2)

Die nach § 8 Abs. 2 des Gesetzesbeschlusses in die Verteilung einbezogenen Personen sind selbst keine Spätaussiedler. Ihnen gegenüber besteht keine Verpflichtung der Länder nach dem BVFG zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung. Die Einbeziehung in das Verteilungsverfahren kann aber die faktische oder rechtliche Verpflichtung (Artikel 6, 20 GG) zur vorläufigen Unterbringung auslösen. Der Zustimmungsvorbehalt ist deshalb erforderlich.

Zu *Buchstabe b* (§ 8)

Mit der AFG-Novelle wird eine erhebliche Kürzung der Leistungen und Maßnahmen zur Aussiedlerintegration beabsichtigt, gleichzeitig soll jedoch die Zuwanderung nicht beschränkt werden.

Bundesregierung und Bundestag gehen davon aus, daß es sich bei dem AFG nicht um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz handelt. Die Länder benötigen aber ein Instrumentarium, um die Eingliederung dieses Personenkreises dauerhaft zu gewährleisten. Es ist deshalb notwendig, diese Leistungen im BVFG zu verankern.

Erfahrungsgemäß kann man davon ausgehen, daß die Eingliederung eines Aussiedlers durchschnittlich zweieinhalb Jahre dauert. Auch in Zukunft wird sich hieran nichts Wesentliches ändern, so daß der Bezug von Eingliederungsgeld bis zur Dauer von 30 Monaten vorzusehen ist.

Die Dauer der Deutsch-Sprachlehrgänge betrug bis zum 30. Juni 1991 noch zehn Monate und wurde nur gegen den Protest der Länder auf acht Monate reduziert. Eine weitere Kürzung kann nicht akzeptiert werden, will man nicht einen wesentlichen Qualitätsverlust und damit verbunden eine Erschwerung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten hinnehmen.

Um eine Verwaltungsvereinfachung zu erzielen, ist die Höhe des Eingliederungsgeldes so zu bemessen, daß daneben keine Leistungen zum Lebensunterhalt von anderen Trägern zu erbringen sind. Das trifft auch auf die Personen nach § 11 zu.

Da die Ausgaben nicht wie bisher von der Versicherungsgemeinschaft aufgebracht werden, kann auf die Kriterien des AFG (z. B. Arbeitslosigkeit, Tätigkeit in den Herkunftsgebieten) verzichtet werden. In einer vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu erlassenden Rechtsverordnung können die näheren Voraussetzungen (z. B. Gewährung von Eingliederungsgeld bei Nachweis der Teilnahme an Maßnahmen nach § 8 Abs. 3 bzw. Kürzungsmöglichkeiten) bestimmt werden.

Berechnungsbeispiel des Eingliederungsgeldes

Bezugsgröße 1992 mtl.	3 500 DM
davon 70 %	2 450 DM
davon ab gesetzliche Abzüge ca. 35 %	<u>850 DM</u>
verbleiben netto	1 600 DM
davon 63 %	<u>1 008 DM</u>

für Alleinstehende ohne Kind oder Verheiratete, deren Ehegatten ein etwa gleich hohes Einkommen erzielen.

Zu den Folgeänderungen

Neben den genannten Folgen werden durch die Umnummerierung bzw. Neufassung der §§ 7 und 8 weitere Folgeänderungen erforderlich, die in Artikel 1 Nr. 27 in § 28 Abs. 3 Satz 1 (Ziffer 7) und in Nummer 40 in § 100 Abs. 4, § 103 Nr. 1 und 2 (Ziffer 9) bereits berücksichtigt sind.

4. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 14 BVFG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist § 14 wie folgt zu fassen:

„§ 14

Stichtag für Spätaussiedler

Rechte und Vergünstigungen als Spätaussiedler kann nur in Anspruch nehmen, wer spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt der Ausreise seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat.“

Begründung

§ 14 schließt Rechte und Vergünstigungen für Spätaussiedler aus, wenn sie erst später als sechs Monate nach ihrer Aussiedlung ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nehmen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§§ 17 bis 20 BVFG), Nr. 17, 24, 31, 34, 36 und 39

In Artikel 1 ist Nummer 16 wie folgt zu fassen:

„16. a) Vor § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Dritter Abschnitt

Einmalige Zahlung für Vertriebene“.

b) Die §§ 17 bis 20 werden wie folgt gefaßt:

„§ 17

Berechtigte

Vertriebene, die innerhalb von sechs Monaten nach Verlassen des Vertreibungsgebietes den ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 3. Oktober 1990 genommen haben und am 31. Dezember 1992 noch hatten, erhalten auf

Antrag eine einmalige Zahlung. Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 zu stellen.

§ 18

Ausschluß

Die Leistung nach § 17 erhält nicht, wer

1. in den Aussiedlungsgebieten
 - a) der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewaltherrschaft erheblich Vorschub geleistet hat oder
 - b) durch sein Verhalten gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
 - c) in schwerwiegendem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer mißbraucht hat oder
 - d) eine herausgehobene politische oder berufliche Stellung innegehabt hat, die er nur durch eine besondere Bindung an das totalitäre System erreichen konnte, oder wer von einer entsprechenden Stellung seiner Eltern, seines nichtdeutschen Ehegatten oder dessen Eltern begünstigt wurde oder
2. die Aussiedlungsgebiete wegen einer drohenden strafrechtlichen Verfolgung auf Grund eines kriminellen Delikts verlassen hat.

§ 19

Höhe der Zahlung

Die einmalige Zahlung beträgt 4 000 Deutsche Mark. Die Ansprüche werden ab 1. Januar 1993 mit 1 vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr verzinst.

§ 20

Ausführung

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts werden von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ausgeführt.

(2) Zuständig ist das Land, in dem der Antragsteller seinen ständigen Aufenthalt hat. Bei Verlegung des ständigen Aufenthalts nach dem 31. Dezember 1992 in ein Gebiet außerhalb der in Absatz 1 genannten Länder, bleibt das Land nach Absatz 1 zuständig, in dem der Berechtigte zuvor seinen ständigen Aufenthalt hatte.

(3) Der Bundesminister des Innern kann durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates eine Reihenfolge der Erfüllung unter Berücksichtigung des Lebensalters und der sozialen Dringlichkeit festlegen.“

Als Folge sind

- in Nummer 17 das Wort „Dritter“ durch das Wort „Vierter“,
- in Nummer 24 das Wort „Vierter“ durch das Wort „Fünfter“,
- in Nummer 31 das Wort „Fünfter“ durch das Wort „Sechster“,
- in Nummer 34 das Wort „Sechster“ durch das Wort „Siebter“,
- in Nummer 36 das Wort „Siebter“ durch das Wort „Achter“ und
- in Nummer 39 das Wort „Achter“ durch das Wort „Neunter“

zu ersetzen.

Begründung

Gemäß Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4) und Gesetz zur Regelung des Verhältnisses von Kriegsfolgengesetzen zum Einigungsvertrag (Artikel 1 Nr. 3) ist das Lastenausgleichsgesetz in den neuen Ländern nicht auf Personen anwendbar, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts ihren ständigen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet genommen haben. Der Entwurf des Bundesministers des Innern zum Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (Stand: 29. Juli 1991) berücksichtigte den vorbezeichneten Personenkreis u. a. insofern, als er in seinen §§ 17 bis 20 eine pauschale Entschädigungssumme in Höhe von 4 000 DM vorsah.

Diese Regelung stellt eine vertretbare Alternative zur Lastenausgleichsgesetzgebung in den neuen Ländern dar, u. a. auch deshalb, weil ein Ausgleich von Lasten zwischen Vermögensbesitzern und Vertriebenen hier nicht herbeigeführt werden kann.

Das nunmehr vom Bundestag beschlossene Gesetz sieht eine Entschädigung für den betroffenen Personenkreis jedoch nicht mehr vor.

Die Hinweise, wonach eine Entschädigung in einem anderen Gesetz geregelt werden soll, sind bei dem betroffenen Personenkreis auf Unverständnis und Skepsis gestoßen.

Die Altvertriebenen, die nach dem Krieg auf dem Gebiet der ehemaligen DDR angesiedelt wurden, haben dasselbe Vertreibungsschicksal erlitten wie die der alten Länder. Sie mußten sich im Osten Deutschlands unter ungleich schwierigeren Bedingungen eine neue Existenz aufbauen, die Anerkennung ihres Status als Vertriebene blieb ihnen versagt.

Aus diesen Gründen sollen die in den §§ 17 bis 20 des Entwurfs des Bundesministers des Innern (Stand: 29. Juli 1991) geregelten Entschädigungsleistungen in das Gesetz aufgenommen werden. § 20 Abs. 3 läßt bei der Auszahlung eine Reihenfolge unter Berücksichtigung der dort genannten Kriterien zu. Danach können und sollten die

Anträge der Älteren zuerst berücksichtigt werden.

Zu § 17

§ 17 schafft die Rechtsgrundlage und umschreibt den berechtigten Personenkreis. Vertriebene (und Aussiedler), die nach dem Verlassen des Vertreibungsgebietes in die alte Bundesrepublik Deutschland gekommen waren, haben hier nach den verschiedenen Kriegsfolgengesetzen mannigfaltige Rechte, Entschädigungen und Hilfen zu ihrer Eingliederung erhalten. Vergleichbare Leistungen sind Vertriebenen, die ihren Aufenthalt im Gebiet der ehemaligen DDR genommen haben, nicht zuteil geworden. Eine nachträgliche Einbeziehung dieser Personengruppen in das System der Kriegsfolgengesetze wurde im Einigungsvertrag nicht vorgesehen, da die Zielsetzung dieser Gesetze im Kern als erfüllt anzusehen ist. Sie würde — zum Beispiel bezogen auf den Lastenausgleich — dazu führen müssen, daß in den neuen Ländern Ausgleichsabgaben zur Finanzierung der Entschädigungen erhoben werden müßten. Auch die Feststellung mehr als 40 Jahre zurückliegender Schäden stößt auf nahezu unüberwindliche Schwierigkeiten. Unter Berücksichtigung ihres besonderen Schicksals soll den Betroffenen aber eine einmalige Zahlung gewährt werden.

Die Anspruchsberechtigung wird auf Vertriebene beschränkt, die das Vertreibungsschicksal in eigener Person erlitten haben, nach der Vertreibung den ständigen Aufenthalt in der ehemaligen DDR genommen und dort bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes beibehalten haben.

Zu § 18

§ 18 enthält Ausschlußgründe, bei deren Vorliegen eine Leistung nicht gewährt werden kann. Die Gründe entsprechen denjenigen in § 5.

Zu § 19

Die Vorschrift legt die Höhe der einmaligen Zahlung fest und bestimmt, daß der Anspruch bis zu seiner Erfüllung zu verzinsen ist, da sich die Verwaltungsverfahren wegen des voraussichtlichen Massenarfs und der nach § 20 Abs. 3 möglichen Reihenfolge der Auszahlung über längere Zeit hinziehen wird.

Zu § 20

Der Anspruch auf einmalige Zahlung kann nur von Vertriebenen in der ehemaligen DDR geltend gemacht werden. Es ist deshalb gerechtfertigt, nach Absatz 1 mit der Ausführung dieser Vorschriften nur die neuen Länder zu beauftragen.

Die Zuständigkeit soll nach Absatz 2 auch den Behörden dieser Länder verbleiben, wenn der Berechtigte nach dem Entstehen des Anspruchs das Gebiet der neuen Länder verläßt. Wegen der hohen Zahl der zu erwartenden Anträge muß mit einer längeren Verfahrensdauer gerechnet wer-

den. Absatz 3 sieht deswegen vor, daß zur Vermeidung von Härten eine Reihenfolge bei der Antragsbearbeitung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festgelegt werden kann. Damit kann sichergestellt werden, daß ältere oder bedürftige Antragsteller zeitig berücksichtigt werden.

Zur Finanzierungsregelung

Der Bund soll die Kosten für die Leistung nach § 17 tragen. In § 103 Nr. 2 (Ziffer 9) ist § 17 dementsprechend in den Klammerinhalt aufgenommen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 26 (§ 27 BVFG)

In Artikel 1 ist Nummer 26 wie folgt zu fassen:

„26. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des § 1 Abs. 2 Nr. 3“ gestrichen, das Wort „Aussiedler“ durch das Wort „Spätaussiedler“ ersetzt und folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Ehegatte und die Abkömmlinge von Personen im Sinne des Satzes 1 sind auf Antrag in den Aufnahmebescheid einzu beziehen. Wird die Ehe aufgelöst, bevor beide Ehegatten die Aussiedlungsgebiete verlassen haben, verliert der Aufnahmebescheid insoweit seine Wirkung. Der Wohnsitz im Aussiedlungsgebiet gilt als fortbestehend, wenn ein Antrag nach Absatz 2 abgelehnt wurde und der Antragsteller für den Folgeantrag nach Satz 1 erneut Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten begründet hat.“

- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „erteilt“ die Wörter „oder es kann die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides können nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden.“

Begründung

Zu Buchstaben a und b

Der Wortlaut entspricht dem Gesetzesbeschluß. Unter Buchstabe a wurde lediglich richtiggestellt, daß die Sätze 2 bis 4 angefügt werden.

Zu Buchstabe c

Mit der Vorschrift des § 27 Abs. 3 soll eine Stichtagsfrist eingeführt werden, wonach Anträge auf Erteilung eines Aufnahmebescheides bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden können.

7. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 28 BVFG)

In Artikel 1 ist Nummer 27 wie folgt zu fassen:

„27. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Verteilungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-3, veröffentlichten bereinigten Fassung“ durch die Angabe „des § 7“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Es ist ein Einreisezeitpunkt festzulegen, der sich nach einer Jahresquote richtet, die sich an einer sozialverträglichen Eingliederung orientiert. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Höhe der jährlichen Quote zu regeln.“

Begründung

Zu Buchstabe a

Die Formulierung übernimmt den Gesetzesbeschluß. In Doppelbuchstabe aa wird durch die Ersetzung der Angabe „des § 8“ durch die Angabe „des § 7“ lediglich die Folge aus dem Beschluß zu Artikel 1 Nr. 7 (Ziffer 3 Buchstabe a) gezogen.

Zu Buchstabe b

Durch den Verzicht auf eine Abschlußgesetzgebung soll eine dauerhafte Aufnahme von Personen deutscher Volkszugehörigkeit aus Ost- und Südosteuropa sichergestellt werden. Selbst bei Einführung eines Generationenschnitts muß aber gleichzeitig sichergestellt sein, daß die aufzunehmenden Personen im Bundesgebiet in einer sozialverträglichen Weise eingegliedert werden können. Dies setzt eine an den hiesigen Verhältnissen ausgerichtete Steuerung der Einreise, die im wohlverstandenen Interesse sowohl der Spätaussiedler als auch der zur Aufnahme verpflichteten Länder liegt, voraus.

Die Festlegung der Quote soll insbesondere unter Berücksichtigung der Wohnungs- und Arbeitsmarktsituation erfolgen. Bei der Festlegung der zeitlichen Reihenfolge der Einreise sind insbesondere der Zeitpunkt der Antragstellung und Gesichtspunkte der Familienzusammenführung zu berücksichtigen.

Die Aufnahmebescheide sind mit einer Rangnummer zu versehen; diese wird bei der Festlegung der Jahresquote aufgerufen. Das ermöglicht es, bei starken jährlichen Zugängen von Inhabern „alter“ Bescheide (siehe § 100 Abs. 8) im folgenden Jahr die Quote ggf. geringer festzusetzen und die mit „Altbescheiden“ eingereisten Personen

insoweit im nächsten Jahr auf die an sich vorge-
sehene Jahresquote anzurechnen, um sie insge-
samt verträglich zu gestalten.

8. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b (§ 90a BVFG)

In Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe b ist die Angabe
„90a“ durch die Angabe „90, 90a Abs. 2 bis 5“ zu
ersetzen.

Begründung

Die Vorschrift des § 90a Abs. 1 (Arbeitsförderung)
ist weiterhin notwendig, um Anrechnungszeiten
für Personen, die in politischem Gewahrsam
gehalten worden sind, aufrechtzuerhalten.

9. Zu Artikel 1 Nr. 40 (§§ 100, 103 und 104 — neu — BVFG)

a) In Artikel 1 Nr. 40 ist § 100 wie folgt zu
ändern:

aa) In Absatz 1 sind nach dem Wort „Vorschrif-
ten“ die Worte „mit Ausnahme der §§ 35
bis 68 und 74“ einzufügen.

bb) In Absatz 4 Satz 2 ist die Angabe „§ 8 Abs. 4
Satz 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 4
Satz 3“ zu ersetzen.

cc) Nach Absatz 7 ist folgender neuer Absatz 8
anzufügen:

„(8) Übernahmegenehmigungen und
Aufnahmebescheide, die vor Inkrafttreten
des Gesetzes erteilt wurden, verlieren
zehn Jahre nach der Erteilung, frühestens
mit Ablauf des 31. Dezember 1999, ihre
Gültigkeit.“

Als Folge sind in Absatz 1 die Worte „Ab-
sätze 2 bis 6“ durch die Worte „Absätze 2 bis 8“
zu ersetzen.

b) In Artikel 1 Nr. 40 ist § 103 wie folgt zu
fassen:

„§ 103

Kostentragung

Der Bund trägt die Kosten

1. des Verteilungsverfahrens und der vorläufigen
Unterbringung (§ 7),
2. der Leistungen nach diesem Gesetz (§§ 8, 9,
11, 13 und 17),
3. der vorübergehenden und endgültigen Auf-
nahme sowie der Eingliederung durch die
Länder und Gemeinden.

Aufwendungen, die den Ländern und Gemein-
den nach Nummer 3 unmittelbar entstehen,
sind durch den Bund zu erstatten.“

c) In Artikel 1 Nr. 40 ist folgender neuer § 104
anzufügen:

„§ 104

Spätaussiedler gemäß § 4 Abs. 1 und die
Personen gemäß § 4 Abs. 2, wenn die Ehe seit
mindestens drei Jahren besteht und der über-
wiegende Teil dieser Mindestdauer im Aus-
siedlungsgebiet zurückgelegt wurde, sind
Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des
Grundgesetzes, 2. Alternative.“

Als Folge ist in dem einleitenden Satz der
Nummer 40 die Angabe „§§ 100 bis 103“ durch
die Angabe „§§ 100 bis 104“ zu ersetzen.

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 100 Abs. 1)

Die Eingliederungshilfen für die Landwirtschaft
und die Privilegierung bei der Vergabe öffentli-
cher Aufträge sollten bereits zum Inkrafttreten
des Gesetzes entfallen, da ihre Weitergeltung
auch in noch nicht entschiedenen Altfällen nicht
gerechtfertigt ist.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
(§ 100 Abs. 4)

Es handelt sich um die Folgeänderung aus Ziffer 3
des Beschlusses (Ummumerierung der §§ 7 und 8
BVFG).

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe cc
(§ 100 Abs. 8)

Die Festsetzung einer Antragsschlußfrist für Auf-
nahmeanträge (siehe § 27 Abs. 3) bedingt eine
Regelung betreffend die Gültigkeitsdauer von
Übernahmegenehmigungen und früher erteilten
Aufnahmebescheiden des Bundesverwaltungs-
amtes.

Zu Buchstabe b (§ 103)

Der Gesetzentwurf sieht lediglich eine Kosten-
übernahme für die Leistungen nach § 9 vor.

Da es sich bei der neuen Person des Spätaussied-
lers nach den Intentionen der Bundesregierung
nach wie vor um die Abwicklung von Kriegsfol-
gen handelt, sind alle mit der Aufnahme und
Eingliederung verbundenen Kosten nach Arti-
kel 120 GG durch den Bund zu tragen. Dies ist
durch eine eindeutige gesetzliche Regelung klar-
zustellen.

In § 103 Nr. 1 ist der Klammerinhalt an die
Umbenennung der §§ 7 und 8 nach Ziffer 3
angepaßt.

In § 103 Nr. 2 ist in Folge der Ziffer 5 in den
Klammerinhalt der § 17 aufgenommen, um die
Kostentragung durch den Bund zu regeln. Dane-

ben ist die Folge aus Ziffer 3 (Umnummerierung der §§ 7, 8) berücksichtigt.

Zu Buchstabe c (§ 104)

Klarstellung, daß es sich bei den Personen, für die die neuen Rechtsbegriffe in § 4 geschaffen wurden, um Flüchtlinge und Vertriebene im Sinne dieser Grundgesetzschrift handelt.

Es ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten nicht vermittelbar, daß z. B. ein französischer Staatsangehöriger, der in Moskau studiert und in dieser Zeit eine deutsche Volkszugehörige sowie russische Staatsangehörige heiratet, durch schlichte Wohnsitzverlegung nach Deutschland im Rahmen der Aufnahme der Ehefrau den Status „Deutscher“ im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG erwerben soll, ein französischer Staatsangehöriger dagegen, der in Frankreich eine deutsche Staatsangehörige heiratet, bei Wohnsitzverlegung nach Deutschland Ausländer bleibt. Die Regelung des Artikels 116 Abs. 1 GG sollte ursprünglich nur die Angehörigen nichtdeutschen Volkstums erfassen, die mit deutschen Flüchtlingen verheiratet sind oder von diesen abstammen und wegen dieser Familienzugehörigkeit aus ihrem Heimatgebiet ausgewiesen worden sind (Stellungnahme des Allgemeinen Redaktionsausschusses, Parlamentarischer Rat, Drucksache 291 vom 18. November 1948 zu Artikel 138b Entwurf Grundgesetz).

Wenn auch die spätere Rechtsprechung zum Bundesvertriebenengesetz den Zweck der Bestimmung in der Sicherung der Familieneinheit gesehen und dafür genügen hat lassen, daß die Familieneinheit durch die Vertreibung zerstört oder gefährdet wurde und aufgrund dieses Umstandes die nichtdeutschen Familienangehörigen durch das Vertreibungsschicksal mittelbar ebenfalls betroffen sind, kann davon unter den heutigen Gegebenheiten bei Ehegatten deutscher Aussiedler keine Rede mehr sein. Erst kurz vor der Aussiedlung geschlossene Ehen sind bereits unter der Voraussetzung eingegangen worden, daß ein Zusammenleben in Deutschland erfolgt. In diesem Fall kann auch keine unmittelbare Betroffenheit „durch das Vertreibungsschicksal“ vorliegen. Es handelt sich vielmehr um einen privilegierten Einwanderungstatbestand mit sofortigem Erwerb des Deutschen-Status. Bei den heute auch in Ost- und Südosteuropa erleichterten Ausreisebedingungen soll der nicht volksdeutsche Ehegatte statusrechtlich nur dann begünstigt sein, wenn dessen Lebensplanung zunächst auf Verbleiben im Heimatstaat abgestellt war und lediglich der Aussiedlungsentschluß des deutschen Ehegatten ihn zwingt, die vorgesehene Lebensplanung umzustellen und in Deutschland ein neues Leben anzufangen. Das setzt voraus, daß die Ehe im Aussiedlungsgebiet bereits einige Zeit bestanden hat. Diese Gesichtspunkte wurden in dem Gesetzesbeschluß in § 4 Abs. 2 aufgenommen. Im Hinblick auf das Anrufungsbegehren zu § 4 ist das Anliegen nun in § 104 zu berücksichtigen.

10. Zu Artikel 2 Nr. 15 (§ 349 Abs. 4 Satz 1 LAG)

In Artikel 2 Nr. 15 ist der Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Die in § 342 Abs. 3 in Verbindung mit § 349 LAG zwingend vorgeschriebene Rückforderung der gewährten Ausgleichsleistungen bei Schadensausgleich erfordert aus Gleichbehandlungsgründen (Artikel 3 GG) eine gleiche Festsetzung des Rückforderungsbetrages der zuerkannnten und erfüllten Hauptentschädigung, unabhängig davon, ob die Erfüllung der Hauptentschädigung durch Barauszahlung (§ 251 LAG), Umwandlung von Aufbaudarlehen (§ 258 LAG) oder Anrechnung von Kriegsschadenrente (§§ 278 a, 283 und 283 a LAG) erfolgte. Sie kann beim Kriegsschadenrentenempfänger nicht auf die Rückforderung des Mindesterfüllungsbetrages (§ 278 a Abs. 4) oder der anrechnungsfreien Zinszuschläge beschränkt bleiben, da dies eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber demjenigen Geschädigten wäre, der statt Kriegsschadenrente eine Barauszahlung der Hauptentschädigung erhalten hat oder dessen Hauptentschädigung auf ein vorher gewährtes Aufbaudarlehen angerechnet wurde. Die aus gewissen Vertrauensschutzgründen vorgesehene Weitergewährung der laufenden Leistungen an Kriegsschadenrente — trotz des nachträglichen Wegfalls der Schadensgrundlage — stellt bereits eine wesentliche Verbesserung gegenüber den anderen LA-Leistungsempfängern dar. Sie sollte nicht zusätzlich noch durch einen geringeren Rückforderungsbetrag nach § 349 LAG begünstigt werden. Einer zu Lebzeiten des KSR-Empfängers aus finanziellen Gründen nicht möglichen Rückzahlung des Rückforderungsbetrages nach § 349 Abs. 4 Satz 1 LAG kann z. B. haushaltsrechtlich durch Eintragung einer Sicherungshypothek auf dem zurückgegebenen Vermögensobjekt begegnet werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle richtet sich wegen des Todes der Kriegsschadenrentenempfänger die Rückforderung ohnehin bereits gegen die Erben. Es erscheint nicht vertretbar, daß den Erben nach dem Ableben des KSR-Empfängers ein unbelastetes Vermögen zufällt, während auf der anderen Seite die öffentliche Hand für den Lebensunterhalt des KSR-Empfängers aufkommen mußte. Eine Gleichbehandlung der verschiedenen Leistungsempfänger bei der Rückforderung nach § 349 LAG hat bei rd. 427 Mio. DM Hauptentschädigung (für BFG-Schäden), die durch Anrechnung laufender Leistungen nach den §§ 278 a, 283 und 283 a LAG erfüllt worden sind, durch die dadurch mögliche Einnahmesteigerung eine beträchtliche finanzielle Auswirkung. Sie führt im übrigen zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung, da dann bei KSR-Empfängern die komplizierten Vergleichsberechnungen bei der Rückforderung des Mindesterfüllungsbetrages oder der anrechnungsfreien Zinszuschläge unterbleiben könnten und damit neben den höheren Rückflüssen auch Verwaltungskosten gespart werden.